

SATZUNG DES VEREINS ZUR ERHALTUNG DER GERAER HÖHLER

§ 1 - Name, Sitz,

Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Geraer Höhler“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Sanierung und der Schutz der Geraer Höhler in Zusammenarbeit mit den Höhlereigentümern.
Vereinsziel ist weiterhin, die Denkmalpflege zu fördern, das Bewusstsein für historische Bauten zu wecken, den Erfahrungsaustausch an der Denkmalpflege Interessierten anzuregen.
2. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Höhler; zu diesem Zweck beteiligt sich der Verein u. a. am jährlich stattfindenden Höhlerfest.
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Erhaltung der Höhler;
 - Beratung der Eigentümer der Höhler in denkmalpflegerischer Hinsicht;
 - Unterstützung der Kartierung der bekannten Höhler;;
 - Unterstützung der Freilegung verschütteter Höhler;
 - Beauftragung Dritter;
 - Unterstützung der Aufgabe, Kulturdenkmale als Quelle und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu unterhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.
 - Förderung von Maßnahmen, die dem historischen Stadtbild Geras nützen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera. Diese hat es zum Zwecke der Erhaltung der Höhler zu verwenden. Die Abführung der Gelder erfolgt nur mit Zustimmung des Finanzamtes Gera und unter Vorbehalt der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung der Mittel für o.g. Zweck.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Den ehrenamtlichen Mitgliedern sowie den sonstigen Vereinsmitgliedern steht ein Aufwendungsersatzanspruch zu. Eine Erstattung von Aufwendungen erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit Ausgaben für Vereinszwecke und nur im Rahmen des normal Üblichen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede zumindest beschränkt geschäftsfähige, natürliche Person sowie jede juristische Person werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers erhalten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der

SATZUNG DES VEREINS ZUR ERHALTUNG DER GERAER HÖHLER

Sorgeberechtigten erforderlich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.
Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die entsprechende Äußerung hat binnen 4 Wochen zu erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur im Falle der kurzfristigen Verhinderung bei konkreter Terminvereinbarung vorgesehen. Im Falle der Verhinderung ist das Mitglied gehalten, diese rechtzeitig, d.h. unverzüglich unter Benennung eines kurzfristigen neuen Termins bzw. unverzüglicher schriftlicher Äußerungen zu den erhobenen Vorwürfen mitzuteilen.
Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung vorzulesen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
6. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung zu befinden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge entrichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

SATZUNG DES VEREINS ZUR ERHALTUNG DER GERAER HÖHLER

3. Die Beitragszahlung beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Die Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder erfolgt mit der Zustimmungserklärung zum Aufnahmeantrag des beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Höhlenwart, sowie bis zu 6 Beisitzern als erweiterter Vorstand.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Zeichnungsberechtigt für Finanz- und Rechtsgeschäfte sind nur 2 Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende oder der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 2.500,- Euro der Zustimmung von 2 Vorstandsmitgliedern bedürfen, wenn das Rechtsgeschäft nicht Bestandteil einer bereits von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahme oder eines bestätigten Planes ist.

§ 8 - Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 - Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Eine vorzeitige Entlassung eines Vorstandsmitgliedes ist nur in den Fällen des § 4 zulässig. Ein freiwilliger Austritt ist auf Ausnahmefälle, d. h. Fälle beruflicher oder gesundheitlicher Überlastung beschränkt. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich

an den Vorstand des Vereins zu richten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig.

§ 11 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer sowie 2 Ersatzleute auf die Dauer von
 - 3 Jahren in der ersten Wahlperiode,
 - 2 Jahren in jeder weiteren Wahlperiode.Die Kassenprüfer legen mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor und erläutern ihn.
2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können den Kassenprüfern besondere Prüfungsaufgaben übertragen.
3. Die Kassenprüfer sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von Weisungen des Vorstandes nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich abzufassen.
5. Eine vorzeitige Entlassung eines Kassenprüfers ist nur in den Fällen des § 4 zulässig. Ein freiwilliger Austritt ist auf Ausnahmefälle, d. h. Fälle beruflicher oder gesundheitlicher Überlastung, beschränkt. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe von Gründen schriftlich an den Vorstand zu richten. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so rückt an dessen Stelle das gewählte Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen nach.

§ 12 - Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
 - a) der Haushaltplan eingehalten ist,
 - b) die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 - c) wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 - d) die Vereinszwecke mit geringem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksam erfüllt werden können.
2. Durch die Kassenprüfungen, die von den Kassenprüfern jederzeit durchgeführt werden können, ist die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte sowie die ordnungsgemäße
SATZUNG DES VEREINS ZUR ERHALTUNG DER GERAER HÖHLER
Einrichtung der Kasse zu prüfen.

3. Der Vorstand hat den Kassenprüfern jederzeit die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 14 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll möglichst im letzten Quartal stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Im allgemeinen ist es der Schriftführer des Vereins.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt. Sie ist auch geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes öffentlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

SATZUNG DES VEREINS ZUR ERHALTUNG DER GERAER HÖHLER

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine

Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

7. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Erklärung der Ablehnung eines in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitgliedes hat schriftlich innerhalb eines Monats ab Absendung des Protokolls an das Mitglied zu erfolgen. Bei nicht- bzw. nicht rechtzeitiger Erklärung der Ablehnung gilt die Zustimmung zur Änderung des Zweckes des Vereins als erteilt.
8. Ein Kandidat gilt bei der Wahl als gewählt, sofern er die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich verbuchen kann. Bei einer Mehrheit von Kandidaten gelten diese entsprechend der jeweiligen Rangfolge als gewählt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, 14, und 15.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.12.1992 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 09.03.1993 bestätigt und am 06.03.1997 sowie am 29.04.2002 ergänzt.